Gesetz vom 17. Juni 1948 (Nr. 329) über Beschränkung des Rechtes zur Erwerbung landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Schweden

Autor(en): **Sköld, Edwin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **10 (1953)**

Heft 5

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-781758

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

September/Oktober 1953 10. Jahrgang Nr. 5

Plan

Schweizerische Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung
Revue suisse d'urbanisme
Erscheint alle 2 Monate - Paraît tous les 2 mois

1. Teil: Landesplanung im Ausland

Gesetz vom 17. Juni 1948 (Nr. 329) über Beschränkung des Rechtes zur Erwerbung landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Schweden

Wir Gustaf von Gottes Gnaden, König von Schweden, machen hiermit bekannt, dass Wir zusammen mit dem Reichstag das folgende Gesetz beschlossen haben.

§ 1

Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, nicht ohne Genehmigung der provinzialen Landwirtschaftskommission, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist, durch Kauf, Tausch oder Schenkung erworben werden.

Für die Behandlung des Grundstückes als landwirtschaftlich ist die im Zeitpunkt des Verkaufs geltende Taxierung massgebend. Besitz, der bei dieser Taxierung als eine Einheit behandelt worden ist, wird als ein Grundstück angesehen.

Ist der Erwerb eines Grundstückes genehmigungspflichtig, darf auch nicht ein Teil desselben oder ein Anteil daran ohne Genehmigung erworben werden; doch bedarf es keiner Erlaubnis, sofern dies einen Teil des Grundstückes betrifft, der für andere als land- oder forstwirtschaftliche Zwecke abgezweigt worden ist, oder einen Anteil an einem Grundstücke, an dem der Erwerber bereits beteiligt ist.

§ 2

Die Genehmigung ist binnen drei Monaten, vom Zeitpunkt des Erwerbs ab gerechnet, zu beantragen.

Wird die Genehmigung innerhalb der genannten Frist nicht nachgesucht oder wird das Gesuch abgeschlagen, so ist der Erwerbstitel ungültig.

Ist der Erwerb in das Grundbuch eingetragen, so hat der Umstand, dass um die Genehmigung nicht nachgesucht wurde oder dass der Antrag nicht genehmigt wurde, keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Erwerbs.

§ 3

Die Genehmigung soll verweigert werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Grundstück im Eigentum des Antragstellers vernachlässigt würde oder dass die hauptsächliche Absicht des Antragstellers darin besteht, sich, ohne dass dies einem bestimmten landwirtschaftlichen Betrieb in dem betreffenden Bezirk zugute käme, durch den Erwerb einen Waldbestand zu sichern, der für die Weiterentwicklung der Landwirtschaft des Bezirks erforderlich ist, oder sich durch rasche Veräusserung des Grundstückes, eines Teiles desselben oder eines Anteils daran respektive durch Entfernung von Gebäuden, Vieh, Inventar oder anderem, das für die Bearbeitung des Grundstückes erforderlich ist, einen Gewinn zu verschaffen.

Liegt kein Fall der in Abs. 1 genannten Art vor, muss man aber annehmen, dass der Antragsteller mit dem Erwerb in erster Linie die Anlage von Kapital bezweckt oder dass er, wenn es sich um ein Grundstück mit Landwirtschaft handelt, eine andere Absicht hat als diejenige, sich selbst der Bearbeitung des Bodens zu widmen, oder besitzt der Antragsteller bereits ein landwirtschaftliches Grundstück, oder wird mit dem Antrag der Erwerb aus dem Besitz verschiedener Vorbesitzer von Grundstücken, die bis dahin keine landwirtschaftliche Betriebseinheit gebildet haben, bezweckt, soll dem Gesuch nicht stattgegeben werden, es sei denn, dass man von dem Erwerb des fraglichen Besitzes durch den Antragsteller einen überwiegenden Nutzen für die Landwirtschaft oder das Gewerbe des Distriktes erwarten kann, oder dass der fragliche Besitz für den Antragsteller einen besonderen nicht wirtschaftlichen Wert hat, oder dass sonst besondere Gründe vorliegen.

§ 4

Gelangt man in einem Falle von in § 3, Abs. 2, angegebener Natur zu dem Resultat, dass das Gesuch nicht zu genehmigen ist, es sei denn, dass der Antragsteller sich verpflichtet, binnen einer gewissen Frist erforderliche Massnahmen für die Förderung der Land- oder Forstwirtschaft auf dem Grundstück zu treffen, oder während eines bestimmten Zeitraumes das Grundstück für einen bestimmten Zweck zu verwenden, oder eine bestimmte Verwendung desselben zu unterlassen, und verpflichtet der Antragsteller sich hierzu schriftlich, so soll bei der Erteilung der Erlaubnis zugleich angegeben werden, was ihm demzufolge obliegt. Gleichzeitig ist ihm für den Fall, dass er zögert, diese Verpflichtung zu erfüllen, eine Geldbusse anzudrohen.

Die provinziale Landwirtschaftskommission hat darüber zu wachen, dass die Verpflichtung erfüllt wird; bei Versäumnis, wenn dies für die Behebung des Mißstandes erforderlich ist, hat sie beim Staatsanwalt zu beantragen, dass dieser beim zuständigen Bezirksgericht auf Verurteilung zur Bezahlung der Geldbusse sowie Androhung einer neuerlichen Geldbusse Klage erhebt. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so soll der Staatsanwalt von sich aus keine Klage erheben.

Verhängte Geldbussen fallen dem Staat zu. Die Geldbussen sind, wenn keine Mittel zu ihrer Be-

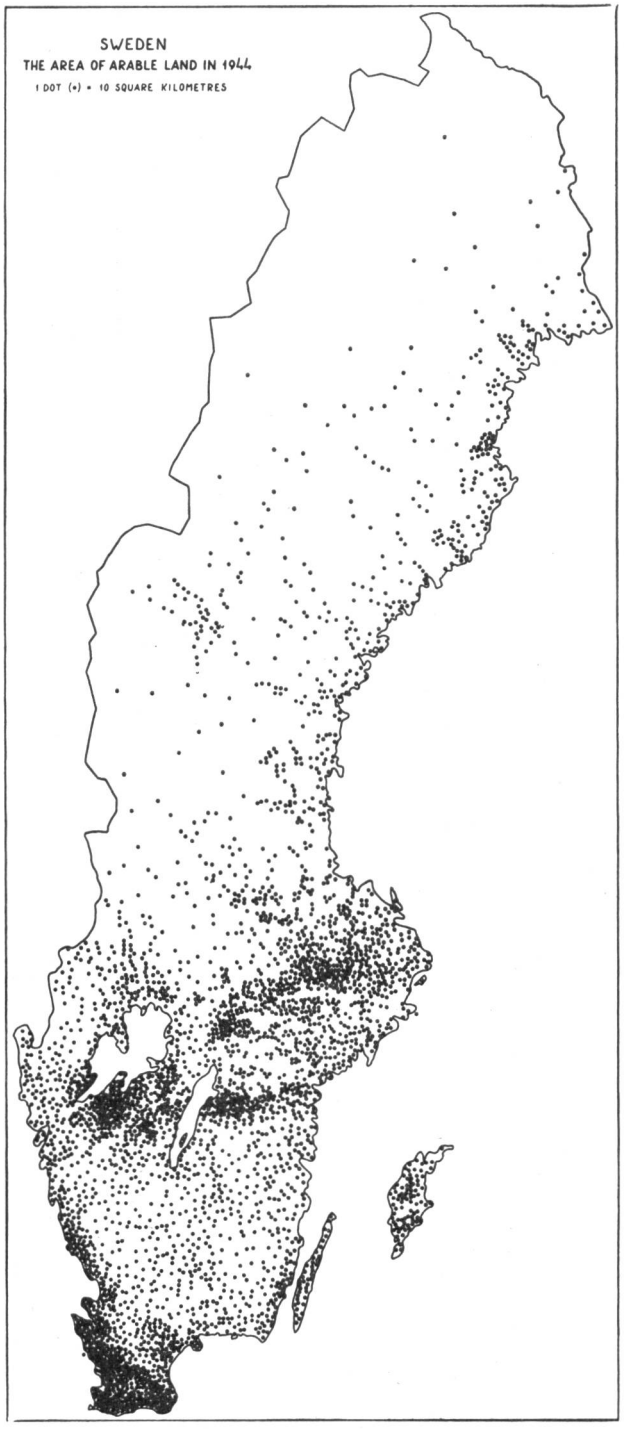

Abb. 1. Ackerbaugebiete in Schweden 1944. Jeder Punkt entspricht 10 km².

zahlung vorhanden sind, nicht in Freiheitsstrafen umzuwandeln.

§ 4a

Die in § 1 festgelegten Bestimmungen sollen kein Hindernis für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes durch Einspruch bei der Zwangsversteigerung bilden.

Ein Grundstück, welches mittels eines solchen Einspruches erworben worden ist, soll binnen zwei Jahren, von der Rechtsgültigkeit des Zuschlages an gerechnet, wieder veräussert werden, sofern nicht der Einsprucherhebende vorher die Erlaubnis der Landwirtschaftskommission erhalten hat, das Grundstück zu behalten. Ist der Einspruch erfolgt, um eine Forderung oder ein Recht des Einspruch-erhebenden zu schützen, für welche das Grundstück auf Grund einer Hypothek oder nach Kapitel 11, § 2, des Gesetzes über das Recht am Grund und Boden (Jorda Balk) haftet, so kann die Provinzialregierung auf Antrag einen angemessenen Aufschub der Veräusserung des Grundstückes gestatten, sofern glaubhaft gemacht wird, dass der Einsprucherhebende sonst einen Verlust erleiden würde. Wird das Grundstück innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht veräussert, hat die Provinzialregierung auf Antrag der Landwirtschaftskommission anzuordnen, dass es gemäss § 4b öffentlich versteigert werden soll. Ein Vermerk darüber, was hier bestimmt ist, soll in den Kaufvertrag, der anlässlich der Zwangsversteigerung ausgefertigt wird, mitaufgenommen und, wenn die Eintragung des Eigentumwechsels in das Grundbuch beantragt wird, in dieses eingetragen werden, es sei denn, dass der Antragsteller nachweist, dass seine Verpflichtung, das Grundstück zu veräussern, aufgehört hat.

Die Bestimmungen des Abs. 2 gelangen nicht zur Anwendung, wenn die Reichsbank oder eine Kreditkasse Einsprucherhebende ist, oder wenn die Verpflichtung zur Wiederveräusserung sich aus andern Bestimmungen als denjenigen dieses Gesetzes ergibt.

Betreffs der Genehmigung, das Grundstück zu behalten, finden die Bestimmungen der §§ 3 und 4 über die Genehmigung des Erwerbs entsprechende Anwendung.

§ 4b

Sofern die Landwirtschaftskommission den Antrag nicht zurückzieht, ist eine Anordnung nach § 4a durchzuführen, und zwar auch dann, wenn es sich herausstellen sollte, dass der Einsprucherhebende bei Erlass der Anordnung das Grundstück bereits veräussert hat, oder wenn er es späterhin veräussert.

Im übrigen soll die Behandlung der Angelegenheit in der Form erfolgen, als ob das Grundstück für Rechnung des mit dem höchsten Vorrang ausgestatteten Gläubigers gepfändet worden wäre. Doch soll, auch wenn das dementsprechend festgesetzte niedrigste Gebot erzielt wird, kein Verkauf erfolgen, soweit der gebotene Kaufpreis nicht den Wert erreicht, den der Gerichtsvollzieher für das Grundstück festgesetzt hat. Das Grundstück darf — ausser an eine Bank, Kreditkasse, Zentralkasse für den Landwirtschaftskredit oder eine Landwirtschafts kasse — nur an denjenigen Interessenten verkauft werden, der die Genehmigung der provinzialen Landwirtschaftskommission zu seinem Erwerb erhalten hat, oder der nach § 6, Abs. 1 oder 3, einer solchen Genehmigung nicht bedarf. Was das Gesetz über die Zwangsvollstreckung bezüglich des Verkaufs von unbeweglichem Eigentum und der Verteilung des Kaufpreises im Hinblick auf den Schuldner bestimmt, hat in Fällen der hier behandelten Art auf den Eigentümer des Grundstückes Anwendung zu finden.

Kommt bei der Versteigerung kein Verkauf zustande, kann die Landwirtschaftskommission binnen zwei Jahren vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Versteigerung gerechnet, bei der Provinzialregierung die Eröffnung eines neuen Versteigerungsverfahrens beantragen. Wird kein solcher Antrag in-

nerhalb der vorgeschriebenen Frist gestellt, und wird auch bei der späteren Versteigerung kein Angebot, welches angenommen werden muss, abgegeben, so hat die Frage des Verkaufs des Grundstückes hiermit ihre Erledigung gefunden.

Die Kosten einer Versteigerung, die nicht zu einer Veräusserung geführt hat, sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

§ 5

Der Beschluss der Landwirtschaftskommission, durch den ein Gesuch, ein Grundstück erwerben oder behalten zu dürfen, abgelehnt wurde, kann bei der Regierung mit einer Beschwerde angefochten werden. Die Klage ist von dem Beschwerdeführer binnen eines Monats, von dem Tag an gerechnet, an dem er von dem Beschluss verständigt wurde, einzureichen. Die Kommission hat die Akten zusammen mit seiner Stellungnahme zu der Beschwerde, soweit eine solche erforderlich ist, baldmöglichst dem Landwirtschaftsministerium einzusenden. Im übrigen kann der Beschluss der Kommission mit der Klage nicht angefochten werden.

Die Regierung kann verordnen, dass Beschlüsse der Kommission nach diesem Gesetz in gewissen Fällen der Genehmigung der Regierung unterliegen.

§ 6

Der Staat, die Gemeinden und die Zusammenschlüsse zum gemeinsamen Betrieb landwirtschaftlicher Grundstücke sind von der Verpflichtung, um eine Genehmigung nachzusuchen, befreit.

Dieses Gesetz gelangt nicht zur Anwendung beim Erwerb aus einer Konkursmasse, oder soweit nach einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Genehmigung der Regierung oder der Provinzialregierung zum Erwerb einzuholen ist, oder wenn der Erwerb nach Erklärung der Provinzialregierung von solcher Beschaffenheit ist, dass eine solche Genehmigung nicht erforderlich ist. Ist der Erwerber der Ehegatte des vorherigen Besitzers, sein Nachkomme, Adoptivkind oder Nachkomme des Adoptivkindes, sein Bruder, seine Schwester oder sein Geschwisterkind, so gelangt das Gesetz nur zur Anwendung, soweit es sich um eine Veräusserung nach § 4a handelt.

Für ein Grundstück mit Landwirtschaft ist eine Erlaubnis, nach diesem Gesetz das Grundstück zu erwerben oder zu behalten, nicht erforderlich, wenn der Erwerber in den von der Regierung vorgeschriebenen Formen in Verbindung mit einem Antrag der Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch, der binnen drei Monaten vom Erwerb ab gestellt wird, oder bei einem Erwerb im Wege der Versteigerung nach § 4b, den Nachweis führt, dass ein Anlass zu einer Vermutung nach § 3, Abs. 1, nicht vorliegt oder dass er die Absicht hat, sich selbst der Landwirtschaft auf dem Grundstück zu widmen, oder dass er nicht bereits ein Grundstück mit Landwirtschaft besitzt.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1948 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1953.

Durch dieses Gesetz wird das Gesetz vom 21. Dezember 1945 (Nr. 805) über Beschränkungen im

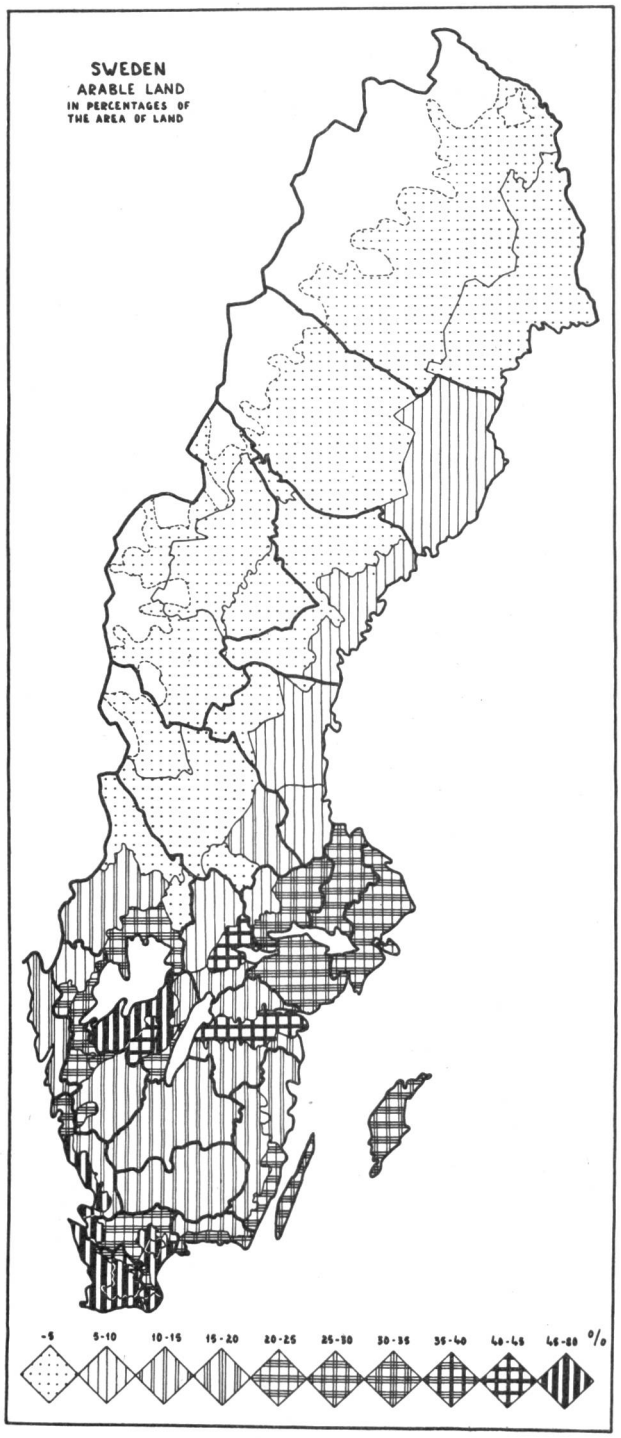

Abb. 2. Anteil der Ackerbaugebiete in Schweden, in Prozenten der Gesamtoberfläche.

Recht auf den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke aufgehoben.

Bezüglich eines Erwerbs, der während der Gültigkeitsdauer des letztgenannten Gesetzes eingetreten ist, sollen die Bestimmungen des genannten Gesetzes auch nach dem 30. Juni 1948 zur Anwendung gelangen.

Wonach alle, die es angeht, sich zu richten haben. Zur Beglaubigung haben Wir obenstehendes eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Kgl. Siegel bestätigen lassen.

Gegeben im Schlosse zu Stockholm den 17. Juni 1948.

Gustaf (L. S.)

(Ministerium für Landwirtschaft)

Per Edvin Sköld.